Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung zur 10. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 b "Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg"

Veranlassung der Änderung

Im Bebauungsplan ist am Weißdornweg Mischgebiet festgesetzt. Auf der Parzelle 319 der Gemarkung Oberbruch, Flur 2 und Parzelle 57, Flur 1, sind zum Teil mit Baugrenzen versehene Bauflächen festgesetzt. Um eine bessere Ausnutzbarkeit der Fläche zu erreichen, sollte die Baugrenze um 7 m in nördlicher Richtung verschoben werden.

Inhalt der Änderung

Verschiebung der Baugrenze westlich des Weißdornweges um 7 m in nördlicher Richtung.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Durch die zwischen dem Änderungsbereich und den Gewerbeflächen festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und den darauf festgesetzten Gehölzpflanzungen ist ein ausreichender Abstand zu den Gewerbeflächen gegeben.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die Bebauungsplanänderung entstehen der Stadt keine Kosten.

Heinsberg, den 11.09.1996

Stadt Heinsberg
Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Knarren)
Techn. Beigeordneter